

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	05.06.2012

Anfrage zum Stand des Bildungspaketes in Köln

Seitens der „Liste Einheit“ wird mit Schreiben vom 02.02.2012 eine Anfrage gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates mit folgendem Inhalt gestellt:

Fragen an die Verwaltung:

- a) Wird irgendeine Statistik über die Personen, die die Leistungen in Anspruch genommen haben geführt?
Wenn ja, besteht die Möglichkeit diese Statistik zu bekommen?
Gibt in dieser Statistik Informationen über die Personen mit Migrationshintergrund, die die Leistung beantragt und bekommen/abgelehnt haben?
- b) Wer sind die Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden bei Beschwerden für die Antragsteller oder für die anbietenden Organisationen?
- c) Gibt es eine freie Anbieterwahl für die Leistungsnehmer?
- d) Dürfen die Schulen sich weigern die Unterlagen auszufüllen oder zur Schulangebotenteilnahme zwingen, obwohl die Eltern und Kindern woanders Angebote in den Anspruch nehmen wollen?
- e) Gibt es irgendwelche Konsequenzen für die Schulleitungen oder Jobcenter bei der Weigerung Anträge entgegen zu nehmen oder wenn Anträge verloren gehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu a) Die Fachverwaltung erstellt eine Aufstellung über die Zahl der eingegangenen Anträge, getrennt nach Eingängen im Jobcenter Köln (für Leistungsbezieher nach SGB II) und nach Eingängen im Amt für Soziales und Senioren (für Leistungsbezieher nach SGB XII, Leistungsbezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Asylanten nach mindestens 48 Aufenthaltsmonaten). Hier wird getrennt auch dargestellt, welche Komponenten des Bildungspaketes beantragt wurden und wie hoch die Anzahl der aktuell bewilligten und abgelehnten Anträge ist.

Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund liegen nicht vor und werden ebenfalls nicht erhoben.

Dieser Sachstand wird regelmäßig zum Ablauf eines Quartals den betroffenen Fachausschüssen mitgeteilt, zuletzt mit Stand 30.03.2012. Diese Aufstellung wird in Anlage der Beantwortung der Anfrage beigefügt.

Zu b) Hier ist zu unterscheiden einerseits zwischen der reinen Antragstellung sowie deren Bescheidung (Bewilligung oder Ablehnung) und andererseits der Auszahlung der bewilligten Anträge. Die Zuständigkeit der Auszahlung spiegelt sich zudem wieder bei den Ansprechpartnern für die Leistungsanbieter.

Ansprechpartner für Antragstellung und Bescheidung:

Hier sind die Ansprechpartner immer die Sachbearbeiter/innen im Jobcenter Köln bzw. im Amt für Soziales und Senioren, bei Beschwerden hierzu sind die jeweiligen Vorgesetzten die Ansprechpartner/innen.

Ansprechpartner für die Auszahlung bewilligter Anträge und Ansprechpartner für die Leistungsanbieter:

Hier ist im Regelfall die Geschäftsstelle Bildungspaket im Amt für Schulentwicklung zuständig. Ausnahme: die Komponente soziale und kulturelle Teilhabe. Hier sind das Sportamt und das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Fachverwaltungen mit eingebunden.

Zu c) Grundsätzlich besteht die freie Anbieterwahl. Da die Kommunen jedoch die Trägerverantwortung für die Umsetzung haben, hat sich Köln entschlossen, eine Leistungsvereinbarung mit den Anbietern abzuschließen, um vor allem die Qualifikation der Anbieter zu gewährleisten. Ziel der Fachverwaltung ist dabei, ein flächendeckendes Angebot von Anbietern mit Leistungsvereinbarung in allen Stadtteilen bereit zu stellen, da diese die erstattungsfähigen Stundensätze im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zum Vorteil der Nutzer garantieren. Darüber hinaus sind diese verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Derzeit werden auch Anbieter ohne Leistungsvereinbarung anerkannt.

Alle vom Amt für Schulentwicklung anerkannten Anbieter sind den Schulen über das technikgestützte Modul „tiPS“ bekannt und weitestgehend im Internet auf der Seite der Stadt Köln ersichtlich. Ansprechpartner ist zudem die Geschäftsstelle Bildungspaket. So können die Schulen anerkannte Anbieter im räumlichen Umfeld des Schülers/der Schülerin empfehlen und Eltern sich über das Internet informieren. Die Bewilligungsbehörden sind ebenfalls über den aktuellen Sachstand der Anbieter informiert.

Die Anbieter im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe werden ebenfalls auf ihre Eignung überprüft und seitens der Fachverwaltung sukzessive mit Leistungsvereinbarungen versehen. Alle als unbedenklich eingestuften Anbieter können von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden. Diese sind ebenfalls bei den Fachverwaltungen abrufbar, im Internet ersichtlich und den Bewilligungsbehörden bekannt.

Zu d) Die Schulen müssen bei Klassenfahrten und Lernförderung eine Bescheinigung zur Einreichung mit dem Antrag ausstellen. Für die Bescheinigung zur Lernförderung ist die Schule jedoch an enge Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales gebunden. Dazu gehört u.a., dass alle schulischen Angebote ausgeschöpft sein müssen. Infolgedessen dürfen die Schulen nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen überhaupt eine Bescheinigung zur Verfügung stellen. Wenn diese jedoch von der Schule bereit gestellt wird, kann der Anbieter nach Bewilligung des Antrages frei gewählt werden.

Zu e) Die Frage bedarf der Erläuterung, da unklar ist, welche Zielrichtung hiermit verfolgt wird. Grundsätzlich entsteht jedoch für Antragsteller kein Nachteil, sofern diese den Nachweis erbringen können, dass ein Antrag zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wurde. Im Übrigen gelten die üblichen Verfahrensschritte, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich sind.

Gez . Dr. Klein